

Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob, SVP): Kreditabrechnung: Stopp dem Schlendrian bei Kreditabrechnungen; Verbesserung der Kontrollen durch das Parlament und durch das Finanzinspektorat

Angesichts einer im Rahmen der Genehmigung des Jahresberichts 2011 überwiesenen Planungserklärung von Luzius Theiler (Planungserklärung 2, Jahresbericht 2011 Band 1, S. 75ff.) musste die Kommission PVS in einer sogenannten „Aufräumaktion“ 2013 eine ganze Reihe von Kreditabrechnungen diskutieren. Dabei stellte sich heraus, dass in vielen Fällen die Kreditabrechnungen von Seiten der Verwaltung erst mit sehr grosser Verspätung, in Ausnahmefällen sogar fünf oder mehr Jahre nach Abschluss der Arbeiten, der Finanzkontrolle vorgelegt worden sind. Abgesehen von der oben erwähnten Planungserklärung gibt es bisher keine verbindliche Frist, innerhalb derer die Abrechnungen über Investitionskredite an das Finanzinspektorat zur Prüfung eingereicht werden müssen. Es braucht deshalb nach Auffassung der Motionäre klare verbindliche Regelungen, damit solche Abrechnungen in Zukunft nicht wieder unzulässigerweise durch die Verwaltung verzögert werden können (vgl. zum Ganzen auch das interfraktionelle Postulat GLP, SP, GB/JA!, SVP, FDP, BDP/CVP eingereicht am 4.4.2013), in dem der Gemeinderat ebenfalls aufgefordert wird, konkrete Verbesserungen vor zu nehmen.

Zusätzlich sollte nach Auffassung der Motionäre in Bauvorhaben mit einer Bausumme von über Fr. 5 000 000.00 zwingend eine baubegleitende Revision betreffend richtiger Projektausführung durch das Finanzinspektorat erfolgen, dies damit möglichst frühzeitig, allfällige Fehler erkannt werden und die nötigen Korrekturen vorgenommen werden können.

Insbesondere gehört dazu die richtige Kredit- und Reservebewirtschaftung. Diese Punkte müssten ohnehin früher bei der Abrechnung geprüft werden. Es ist deshalb sachgerecht, diese Kontrollen frühzeitig zu machen, sodass noch Einfluss genommen werden kann; dies zumal das Finanzinspektorat ohnehin diese Kontrollen später vorzunehmen hat. Der Schaden ist dann allerdings bereits eingetreten und dem Stadtrat bleibt kein Handlungsspielraum mehr, da die Gelder in der Zwischenzeit bereits ausgegeben sind und sich die Kontrolle des Stadtrates nur noch auf nachträgliche unwirksame Beanstandung beschränken kann. Nach Ansicht der Motionäre kann mit der Änderung der entsprechenden Bestimmungen eine wesentliche Verbesserung der frühzeitigen Kontrolle erreicht werden.

Bereits früher wurde übrigens das Finanzinspektorat vom der Stadt für einzelne solcher Aufgaben beigezogen, insbesondere bei „Grauguss“ dem 100 Millionen Projekt, Ersatz der alten Gas- und Wasserleitungen. Dies hat sich bewährt. Die Kontrolle ist auszuweiten, da mit der bisherigen Lösung offensichtlich keine effektive frühzeitige Kontrolle vorgenommen werden konnte. Die Motionäre fordern deshalb den Gemeinderat auf, die Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV, SSSB 152.01) in Artikel 6 Absatz 2 folgendermassen zu ergänzen:

1. Die Kreditabrechnungen sind dem Finanzinspektorat innerhalb von zwölf Monaten seit Abschluss der Arbeiten (Projektende) zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der jeweils für das Geschäft zuständigen Fachkommission des Stadtrates angemessen erstreckt werden. Die Gründe für die Erstreckung der Frist sind in der Kreditabrechnung von der Stadt darzulegen. Das Finanzinspektorat ist vor einer allfälligen Fristerstreckung durch die zuständige Fachkommission anzuhören. Das Finanzinspektorat gibt

zu Händen der zuständigen Kommission betreffend der beantragten Erstreckung und der Sachlage eine schriftlich begründete Empfehlung ab.

2. Bei Bauvorhaben, die eine Bausumme von Fr. 5 000 000.00 überschreiten, ist zwingend eine baubegleitende Revision betreffend richtiger Projektausführung durch das Finanzinspektorat durchzuführen.

Bern, 25. April 2013

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Erich Hess, Peter Bernasconi, Ueli Jaisli, Simon Glauser, Kurt Rüeegsegger, Manfred Blaser, Karin Hess-Meyer

Antwort des Gemeinderats

Die Motionäre verlangen mit ihrem Vorstoss eine Ergänzung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01) und die Wahrnehmung einer neuen Aufgabe durch das Finanzinspektorat. Dessen Aufgaben sind in der Verordnung vom 30. November 2011 über die interne Revision (Revisionsverordnung; RVO; SSSB 152.011) geregelt. Damit betrifft der Inhalt der vorliegenden Motion zwei Verordnungen des Gemeinderats und damit einen Bereich, der in seiner Zuständigkeit liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Der Gemeinderat ist wie die Motionäre der Meinung, dass der Prozess der Verwaltung und Bebuchung der Investitionsrechnung sowie der Führung der Verpflichtungskreditkontrolle verbessert werden muss. Es gilt zu vermeiden, dass durch Schwachstellen dem Finanzhaushalt Mittel entzogen werden, die dieser dringend benötigt.

Bei der Prüfung von Kreditabrechnungen hat das Finanzinspektorat verschiedene Schwachstellen im Prozess der Verwaltung und Bebuchung der Investitionsrechnung sowie der Führung der Verpflichtungskreditkontrolle für die Direktionen und die Sonderrechnungen aufgezeigt und dazu Verbesserungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Die vorhandenen Defizite wurden identifiziert und sollen möglichst rasch behoben werden. Das Finanzinspektorat hat zu Händen des Gemeinderats eine Weisung zur „Verwaltung und Bebuchung der Investitionsrechnung sowie Führung der Verpflichtungskreditkontrolle“ ausgearbeitet, die von diesem nach den Herbstferien verabschiedet wurde. Darin werden unter anderem verbindliche Vorgaben zur korrekten Kreditabrechnung (inklusive Zeitpunkt) gemacht.

Auch für die im Rahmen des Projekts Zukünftiges Immobilienmanagement der Stadt Bern (ZIMBE) neu geschaffenen Dienststellen „Immobilien Stadt Bern“ und „Hochbau“ werden diese Verbesserungsvorschläge Gültigkeit haben.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf das neue Rechnungsmodell HRM2 und dem Projekt ZIMBE wird die Finanzverwaltung auch eine neue Regelung der Behandlung von Eigenleistungen erlassen. Ferner wird das Projekt ERASAP elektronische Rechnungsverarbeitung und -archivierung mit SAP (ERASAP) ab Mitte 2014 dazu beitragen, den Prozess zu optimieren.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit den getroffenen Vorkehrungen der Prozess der Verwaltung und Bebuchung der Investitionsrechnung sowie der Führung der Verpflichtungskreditkontrolle wirksam verbessert werden kann.

Zu den konkreten Forderungen der Motionäre nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Der Gemeinderat hat, wie einleitend dargelegt, eine Weisung zur „Verwaltung und Bebuchung der Investitionsrechnung sowie Führung der Verpflichtungskreditkontrolle“ verabschiedet. Er hat der Forderung der Motionäre somit entsprochen und der Verwaltung konkrete Vorgaben gemacht, innerhalb welcher Frist ein Kredit abzurechnen ist. In Abweichung zur Forderung der Motionäre hat er diese Vorgabe aber nicht in der Organisationsverordnung gemacht. Diese bestimmt die *Aufbauorganisation* der Stadtverwaltung. Beim Zeitpunkt der Abrechnung eines Kredits geht es jedoch um eine Frage der *Ablauforganisation* (Arbeitsprozess). Deshalb eignet sich die Organisationsverordnung nicht für eine Regelung zu einem Prozessablauf. Es sollen nun erste Erfahrungen mit der Weisung gemacht werden. Über diese kann dem Parlament im Rahmen eines Begründungsberichts Bericht erstattet werden. Punkt 1 wird deshalb zur Annahme beantragt.

Zu Punkt 2:

Die Motionäre fordern, dass bei Bauvorhaben von über 5 Mio. Franken durchs Finanzinspektorat eine baubegleitende Revision betreffend richtiger Projektausführung zu erfolgen hat, damit allfällige Fehler möglichst frühzeitig erkannt und die nötigen Korrekturen noch vorgenommen werden können.

Bei grossen Bauvorhaben steht in erster Linie der Gemeinderat in der politischen Verantwortung. Es ist daher selbstverständlich auch ihm ein Anliegen, frühzeitig informiert zu werden, wenn Probleme auftreten, damit er in einem solchen Fall noch reagieren kann. In diesem Sinne ist er bereit, das Anliegen der Motionäre zu prüfen und über diese Prüfung innert Frist Bericht zu erstatten. Der Gemeinderat hat allerdings Bedenken, ob eine baubegleitende Revision durchs Finanzinspektorat das einzige oder richtige Mittel ist, um Gewähr zu haben, dass bei grossen Bauvorhaben Fehler frühzeitig erkannt und korrigiert werden können. Problematisch erachtet er an diesem Vorschlag in erster Linie, dass eine unerwünschte Vermischung von Kompetenzen und Verantwortung entstehen würde, wenn das Finanzinspektorat zu beurteilen hätte, ob ein Projekt richtig ausgeführt wird oder nicht.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 23. Oktober 2013

Der Gemeinderat